

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG

Mindestanforderungen an qualifizierende Studiengänge

Stand: 21.04.2009

Vorbemerkungen

1. Die Bologna-Reform bringt für die Studiengänge, die gemäß § 5 Abs. 2 Nr.2 PsychThG die Voraussetzungen für den Zugang zur KJP-Ausbildung erfüllen, vielfältige Änderungen mit sich. Die Rahmenprüfungsordnungen sind für die Gestaltung der Bachelor- und Masterstudiengänge nicht mehr bindend. Sowohl die Inhalte als auch die Bezeichnungen von Bachelor- und Masterabschlüssen werden in Zukunft vielfältig sein.
2. Damit ist nicht mehr sichergestellt, dass die betreffenden Studiengänge auch künftig jene Kompetenzen vermitteln, die der Gesetzgeber bei der Normierung des Zugangs zur Ausbildung zum KJP im Psychotherapeutengesetz vorausgesetzt hat. Dies macht eine Konkretisierung bzw. Anpassung der Ausführungsbestimmungen für die Beurteilung von Zulassungsvoraussetzungen erforderlich.
3. Die Anforderungen aus der Versorgung setzen für die Aufnahme einer KJP-Ausbildung grundsätzlich einen Masterabschluss voraus. Dabei können sowohl Abschlüsse konsekutiver Studiengänge und Abschlüsse von Weiterbildungsstudiengängen qualifizierend sein.
4. Notwendige Qualifikationsmerkmale werden sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang vermittelt. Bei der Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen müssen daher die notwendigen Inhalte von Bachelor- und Masterstudiengängen inhaltlich und vom Umfang her definiert werden.

Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Aus dem zusammen 300 ECTS umfassenden Bachelor- und Masterstudium sind **insgesamt 180 ECTS** aus folgenden Bereichen nachzuweisen:

	ECTS
<p>1. Fachspezifische Kenntnisse im Grundberuf</p> <p><i>Die jeweils spezifischen Kenntnisse, die den Kern der Grundberufe abbilden, die der Gesetzgeber bei Normierung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 im Blick hatte, sollen auch künftig vorausgesetzt werden. Ihre „nicht-klinischen“ Anteile sollen in Bachelor- und Masterstudium zusammen 120 ECTS umfassen. Die inhaltlichen Mindestanforderungen an diese fachspezifischen Kenntnisse sind von den jeweiligen Fachgesellschaften der Pädagogik, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Sozialen Arbeit und Psychologie noch zu definieren. Essentials sind dabei wissenschaftliche Erkenntnisse und methodisch geschulte Fähigkeiten (Kompetenzen) für die pädagogisch-soziale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in ihrem sozialen Umfeld - zumal bei besonderen Belastungen und Gefährdungen.</i></p>	120
<p>2. Klinische Kenntnisse unter Berücksichtigung des Kindes- und Jugendalters</p> <p><i>Auf der Grundlage eines bio-psycho-sozialen Paradigmas von Gesundheit und Krankheit sind klinische Kenntnisse sowohl zum Verständnis der gesundheitlichen Gefährdungslagen von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen als auch für deren Behandlung notwendig. Der Level der Kenntnisse wird im Einzelnen durch die Kriterien des Qualifikationsrahmens Sozialer Arbeit bestimmt, wie sie im Anhang zu diesem Papier niedergelegt sind (AZA-FBTS-PTHS-Profil-409)</i></p> <p>2.1 Lehrveranstaltungen, die folgende Bereiche umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> A Forschungsmethodik: Grundlagen der Interventionsforschung B Diagnostik, Klassifikation psychischer Störungen C Entwicklungspsychopathologie und Sozialisation D Biologische, medizinische, interaktionelle und soziokulturelle Modelle von Gesundheit und Krankheit E Gesprächsführung, Intervention und verfahrensspezifische Veränderungsmodelle F Strukturelle Rahmenbedingungen von Beratung, Betreuung und Gesundheitsversorgung <p><i>Davon im Masterstudium: Die Bereiche A, B, und E müssen hier jeweils teilweise abgedeckt sein.</i></p>	<p>60</p> <p>mindestens 30</p> <p>jeweils mind. 4</p> <p>mindestens 15</p> <p>maximal 30</p>
<p>Bis zu 30 ECTS sind anrechenbar aus den Studienbereichen: Bachelorarbeit, Masterarbeit, Praktika oder Projektarbeit jeweils mit klinischem Schwerpunkt (mindestens zwei verschiedene)</p>	
<p>Insgesamt</p>	mindestens 180